Sätze zur Ausgleichsregelung Große Beutegreifer für Nutztiere und Gebrauchshunde

Kurzbezeichnung: "Ausgleichssätze Große Beutegreifer"

(Stand Dezember 2020)

1 Allgemeines

Grundlage für das vorliegende Dokument ist die "Regelung zum finanziellen Ausgleich von durch Wolf, Bär oder Luchs verursachten Schäden" (im Folgenden "Ausgleichsregelung Große Beutegreifer"). Es enthält nähere Bestimmungen für die Ausgleichssätze und Grenzen, die bei der Erstattung

- der Schäden an Nutztieren und landwirtschaftlichen Gebrauchshunden (Herdenschutzhunde, Hütehunde bzw. Koppelgebrauchshunde - im Folgenden "Gebrauchshunde"),
- der Kosten für tierärztliche Untersuchungen und ggf. Behandlungen,
- des Arbeitsaufwands für die Suche und ggf. Bergung von versprengten und ggf. verletzten Nutztieren und Gebrauchshunden sowie
- der Schäden an Gegenständen

anzuwenden sind.

Die Inhalte des vorliegenden Dokuments werden regelmäßig durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) überprüft und bei Bedarf der Marktentwicklung oder anderen sich ändernden Gegebenheiten angepasst.

Das vorliegende Dokument stellt den aktuellen Stand im Dezember 2020 dar und löst die zuletzt im Jahr 2015 veröffentlichten Ausgleichssätze ab.

2 Höchstsätze der Tierseuchenkasse

Tabelle 1: Höchstsätze der Tierseuchenkasse je Nutztier auf Grundlage von § 16 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (ergänzt um Honigbienen laut Auskunft bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau).

Tierart	Höchstsatz je Tier
Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere	6.000€
Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	4.000€
Schwein	1.500€
Gehegewild	1.000€
Schafe	800€
Ziegen	800€
Geflügel	50€
Honigbienen, je Volk	200€

3 Schadenssätze für Schafe und Ziegen

Schäden an Schafen und Ziegen werden über Standardkostensätze bestimmt (siehe Tabelle 2). Die Standardkostensätze basieren auf dem jeweiligen Marktwert der Tiere (zu erreichender Verkaufspreis bei Direktvermarktung) und werden von der LfL in Zusammenarbeit mit Nutztierhalterverbänden erarbeitet.

Der Schaden an Zuchtböcken von Schafen und Ziegen wird auf Grundlage des durchschnittlichen Versteigerungspreises der letzten drei Jahre der jeweiligen Rasse oder einer vergleichbaren Rasse bestimmt (siehe Tabelle 3 und 4). Die auf den Auktionen erzielten Preise werden von der LfL regelmäßig zur Verfügung gestellt.

Als Nachweis des Zuchttierstatus ist vom betroffenen Tierhalter die Zuchtbucheintragung vorzuweisen. Die Höchstbeträge des Tiergesundheitsgesetzes sind im Allgemeinen nicht zu überschreiten (siehe Tabelle 1). Im Einzelfall können bei wertvollen männlichen Zuchttieren auf Grundlage der angeführten Durchschnittstabellen höhere Schadenssummen zugrunde gelegt werden.

Tabelle 2: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden an Schafen und Ziegen.

Tierart	Gruppe		Satz	
	Lamm		120 €	
Schaf	Mutterschaf (ab 1. Zahnwechsel oder sichtbarer Trächtigkeit)	nicht Herdbuch	200 €	
		Herdbuch	300 €	
	Mutterschaf, das zur Milcherzeugung genutzt wird	nicht Herdbuch	400 €	
		Herdbuch	500 €	
		Bio-Status	Zuschlag 50 €	
		Maedi-Status	Zuschlag 50 €	
	Bock	nicht Herdbuch	200 €	
		Herdbuch	durchschnittlicher Versteigerungspreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse oder einer vergleichbaren Rasse	
Ziege	Kitz		90 €	
	Mutterziege (ab 1. Zahnwechsel, oder sichtbarer Trächtigkeit)	nicht Herdbuch	160 €	
		Herdbuch	220 €	
		Herdbuch CAE/ Pseudo-TB unverdächtig	400€	
	Bock	nicht Herdbuch	180 €	
	Bock	Herdbuch	durchschnittlicher Versteigerungspreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse oder einer vergleichbaren Rasse	

Tabelle 3: Durchschnittlich erzielte Verkaufspreise von Zuchtschafböcken von 2017 bis 2019 in Bayern.

Rasse	Auktionen 2017-2019
Merinolandschaf	1.244 €
Schwarzköpfiges Fleischschaf	551 €
Suffolk	735 €
Texelschaf	483 €
Weißes Bergschaf	528 €
Braunes Bergschaf	490 €
Brillenschaf	433 €
Alpines Steinschaf	419€
Rhönschaf	547 €
Coburger Fuchsschaf	487 €
Graue Gehörnte Heidschnucke	362 €
Milchschaf	368 €

Tabelle 4: Durchschnittlich erzielte Verkaufspreise von Zuchtziegenböcken in Bayern von 2017 bis 2019.

Rasse	Auktionen 2017-2019
Bunte Deutsche Edelziege, männl.	585 €
Weiße Deutsche Edelziege, männl.	629 €
Burenziege, männl.	453 €
Alle Rassen, weibl.	200€

4 Schadenssätze für Gehegewild

Schäden an Gehegewild werden auf Grundlage von Standardkostensätzen bestimmt (siehe Tabelle 5). In Jagdgattern gelten die gleichen Regeln wie in Tierproduktionsgehegen. Der finanzielle Wert von Zuchthirschen wird durch Sachverständige festgestellt, welche der Landesverband Bayerischer landwirtschaftlicher Wildhalter e. V. zur Verfügung stellt. Bei älteren Hirschen wird ggf. der Zuchtwert zugrunde gelegt. Ein etwaiger Trophäenwert wird nicht als Schaden berücksichtigt.

Tabelle 5: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden am Gehegewild.

Tierart	Gruppe	Satz
Rotwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	125 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ - 1 Jahr)	250 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 − 1 ½ Jahre)	350 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	375 €
	Zuchthirsche	Individuell durch Sachverständige
Sikawild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	100 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ − 1 Jahr)	200 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 − 1 ½ Jahre)	275 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	300 €
	Zuchthirsche	Individuell durch Sachverständige
Damwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	75€
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ − 1 Jahr)	150 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 − 1 ½ Jahre)	200 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	225 €
	Zuchthirsche	Individuell durch Sachverständige
Muffelwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	70€
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ − 1 Jahr)	140 €
	Schafe (Weiblich, > 1 Jahr)	200 €
	Widder (Männlich, > 1 Jahr, zur Schlachtung)	250 €
	Zuchtwidder	Individuell durch Sachverständige

5 Schadenssätze für Bienenstände

Bären können Schäden sowohl an den Bienen und Vorräten als auch an den eingesetzten Betriebsmitteln verursachen. Diese werden auf der Grundlage von Standardkostensätzen, welche additiv anzuwenden sind, bestimmt (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Schäden an Bienenständen.

Gruppe	Betriebsmittel	Bienen inkl. Vorräte
Begattungseinheit	20€	30€
Jungvolk	100 €	100€
Wirtschaftsvolk	200 €	200€

6 Schadenssätze für andere Nutztiere

Schäden an anderen als in Nrn. 3 bis 5 genannten Nutztieren werden nach Vorlage des Beschaffungsbeleges oder nach Einschätzung des Veterinärs bestimmt. Es gelten grundsätzlich die unter Nr. 2 genannten Höchstsätze der Tierseuchenkasse.

7 Schadenssätze für landwirtschaftliche Gebrauchshunde

Die Obergrenze für den Schadensausgleich je zu Tode gekommenem Gebrauchshund beträgt 3.000 Euro.

Es ist ein möglichst realistischer Marktwert des Gebrauchshundes je nach Rasse, erfolgter Ausbildung bzw. Prüfung und Alter ggf. in Absprache mit Zuchtverbänden für landwirtschaftliche Gebrauchshunde im konkreten Fall zu bestimmen.

8 Sachschäden

Von einem großen Beutegreifer direkt verursachte Sachschäden (z. B. Bienenstock, Weideeinrichtungen) sowie der Sachschäden an den Weideeinrichtungen durch panische Reaktionen der Nutztiere werden nach Einzelfallprüfung bis maximal 500 Euro pro Schadensereignis ausgeglichen. In besonderen Härtefällen kann ein Ausgleich gewährt werden, der über 500 Euro hinausgeht. Die Entscheidung darüber trifft das LfU.

9 Ausgleich von Kosten für tierärztliche Untersuchung und Behandlung

Wird ein Tierarzt hinzugezogen, werden Untersuchungskosten unabhängig von der Anzahl der durch große Beutegreifer verletzten Nutztiere bis zu 35 Euro pro Schadensereignis ersetzt. Bei sehr aufwändigen Geschehnissen ist eine höhere Vergütung im Einzelfall möglich. Die Entscheidung darüber trifft das LfU.

Entscheidet der hinzugezogene Tierarzt, dass eine Behandlung notwendig ist, werden zusätzlich Behandlungskosten ersetzt, jedoch nicht mehr als 30 % des Nutztierwerts bis zu einer Grenze von 150 Euro pro Nutztier.

Die Kosten für die Untersuchung und ggf. Behandlung eines verletzten Gebrauchshundes durch einen Tierarzt können mit bis zu 1.000 Euro erstattet werden.

10 Höhe des Arbeitsaufwandes für Suche und Bergung

Für die Ermittlung der Höhe des Arbeitsaufwandes für die Suche nach und die Bergung von versprengten und verletzten Nutztieren und Gebrauchshunden wird ein Stundensatz von 18 Euro pro Person angesetzt.

Der Ersatz des Arbeitsaufwandes darf den Wert der vermissten oder getöteten Nutztiere und Gebrauchshunde nicht übersteigen. Die Obergrenze liegt bei 300 Euro pro Schadensereignis.

11 Gewährleistung der Funktionalität

Das System wird regelmäßig durch das LfU auf dessen Funktionalität hin überprüft und weiterentwickelt. Die Grundlage hierzu stellen die Einschätzungen der Dokumentierer sowie der beteiligten Behörden und Verbände dar.